



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2018

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums des Innern	
2052	6. 11. 2018	Änderung der Runderlasse zur „Organisation der Landesoberbehörden der Polizei“ und „Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“	626
2054	2. 11. 2018	Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)	627
		Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	29. 10. 2018	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	634
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2160	5. 11. 2018	Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)	635
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2170	29. 10. 2018	Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung.	647
		Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	7. 11. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	650
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration	
3214	12. 9. 2018	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung“	653
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	15. 11. 2018	Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten	653
79023	30. 10. 2018	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	654
		Runderlass des Ministeriums für Verkehr	
9211	6. 11. 2018	Übermittlungssperren gemäß § 41 des Straßenverkehrsgesetzes	654

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
29. 10. 2018	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 – Bundeshaushalt –	656
	Ministerpräsident	
5. 11. 2018	Generalkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland	656
16. 11. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main	656
16. 11. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main	656
16. 11. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Köln.	656

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 11. 2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland – Feststellung einer Nachfolgerin	657
31. 10. 2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland – Feststellung eines Nachfolgers	657

I.

2052

Änderung der Runderlasse zur „Organisation der Landesoberbehörden der Polizei“ und „Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 6. November 2018

Artikel 1

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Organisation der Landesoberbehörden der Polizei“ vom 30. Januar 2018 (MBL NRW. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§§ 6, 12“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 4.2.1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu dieser Leitung wird ein Leitungsstab eingerichtet, der in Teildezernate und Sachgebiete unterteilt wird.“
 - b) Nummer 4.2.2.1 wird wie folgt gefasst:

„4.2.2.1

Zentralabteilung

Dezernat ZA 1

Zentrale Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Organisation, Zentraler Service

Dezernat ZA 2

Personalangelegenheiten, Personalverwaltung, Personalgewinnung und -entwicklung, Aus- und Fortbildung, behördliches Gesundheitsmanagement, Gleichstellungsbeauftragte

Dezernat ZA 3

Interne IuK-Technik, Kfz-, Waffen- und Geräteangelegenheiten, Arbeitsschutz, Liegenschaftsangelegenheiten

Dezernat ZA 4

Landeszentrale Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Arbeitsschutz

Dezernat ZA 5

Zentrale Vergabestelle, Freie Heilfürsorge“

- c) In Nummer 4.2.2.6 werden die Angabe „21“ durch die Angabe „51“, die Angabe „22“ durch die Angabe „52“, die Angabe „23“ durch die Angabe „53“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „54“ ersetzt.

3. Der Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Grundsätzlich dürfen andere als die in diesem Erlass vorgesehenen Organisationseinheiten nicht eingerichtet und Aufgaben, die einzelnen Organisationseinheiten konkret zugewiesen werden, nicht an anderer Stelle wahrgenommen werden.“

Soweit beabsichtigt wird, eine erforderliche Stabsstelle einzurichten, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Bei der Erstellung des jeweiligen Organisationsplans ist die für die Kreispolizeibehörden festgelegte Gestaltung sinngemäß zu verwenden.

Die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.“

Artikel 2

Der Runderlass des Ministeriums des Innern „Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 30. Januar 2018 (MBL NRW. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 50 wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 51 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Behördenleitung kann ein Leitungsstab zugeordnet werden. Der Leitung der Zentralabteilung kann ein Abteilungsbüro, den übrigen Abteilungsleitungen kann eine Führungsstelle nachgeordnet werden. Der Leitungsstab kann soweit erforderlich in Teildezernate beziehungsweise Sachgebiete untergliedert werden. Das Abteilungsbüro und die Führungsstellen können in Sachgebiete untergliedert werden. Der im Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums „Organisation der Landesoberbehörden der Polizei“ geregelte Zustimmungsvorbehalt bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 3

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Lesmeister

– MBL NRW. 2018 S. 626

2054

Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 412-60.23.02 –

Vom 2. November 2018

1 Grundsätze

Die Polizeibehörden melden alle wichtigen Ereignisse.

„Wichtige Ereignisse“ sind Sachverhalte, die geeignet sind,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu beeinträchtigen,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien oder den sozialen Netzwerken zu besonderen Erörterungen zu führen,
- im Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben oder der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung einen politischen Bezug aufzuweisen oder
- für die Bewertung dienstrechtlicher oder personalrechtlicher Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu sein.

Regelbeispiele, bei denen immer zu melden ist, sind als Anlage 1 beigelegt.

In Zweifelsfällen ist eine WE-Meldung zu fertigen.

2 Zweck

WE-Meldungen ermöglichen dem für Inneres zuständigen Ministerium beziehungsweise den Landesoberbehörden der Polizei zeitgerechte politische, strategische, aufsichtliche sowie taktische Bewertungen und Entscheidungen.

Darüber hinaus bilden WE-Meldungen die Grundlage für das Tägliche Landeslagebild des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW).

3 Meldepflicht

3.1 Wichtige Ereignisse innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Meldepflichtig ist die Polizeibehörde, in deren Verantwortungsbereich das Ereignis eingetreten ist oder bevorsteht.

Mit der Führungsübernahme durch eine andere sachlich zuständige Polizeibehörde, zum Beispiel gemäß § 7 Absatz 5 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, oder der §§ 2 oder 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidenten zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 2014) geändert worden ist, gehen auch die WE-Meldepflichten auf diese Behörde über.

3.2 Wichtige Ereignisse unter Beteiligung nordrhein-westfälischer Polizeikräfte außerhalb Nordrhein-Westfalens

Wichtige Ereignisse unter Beteiligung nordrhein-westfälischer Polizeikräfte außerhalb Nordrhein-Westfalens meldet grundsätzlich deren Heimatbehörde. Werden Polizeikräfte mehrerer Polizeibehörden unter einheitlicher Führung (Abteilungsführung Bereitschaftspolizei, Hundertschaftsführung, Führung von Spezialeinheiten et cetera) außerhalb Nordrhein-Westfalens eingesetzt, obliegt die WE-Meldepflicht der Behörde, die die jeweilige Führungskraft stellt.

4 Adressaten, Steuerungen

Wichtige Ereignisse sind dem für Inneres zuständigen Ministerium und den Landesoberbehörden der Polizei zu melden.

WE-meldepflichtige Personalsachen sind mit personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Nummer 5.4 grundsätzlich nur dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbil-

dung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) und erforderlichenfalls der Beschäftigungsbehörde innerhalb Nordrhein-Westfalens zu melden. Darüber hinaus sind diese WE-meldepflichtigen Ereignisse ohne personenbezogene Daten auch dem LZPD NRW und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) zu melden.

Die Landesoberbehörden stimmen sich erforderlichenfalls, insbesondere über die Federführung oder gegenseitige Beteiligungen, ab. Gegebenenfalls ist die Entscheidung des für Inneres zuständigen Ministeriums herbeizuführen.

Die Information von Behörden außerhalb Nordrhein-Westfalens erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium.

5. Meldegrundsätze, -verfahren

Wichtige Ereignisse nach Nummer 1 sind nach dem Prinzip „Schnelligkeit vor Vollständigkeit“ unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber zwei Stunden nach Bekanntwerden des Ereignisses in der Behörde den Adressaten gemäß Nummer 4 zu melden beziehungsweise weiter zu melden.

5.1 WE-Meldung, WE-Erstmeldung, WE-Fortschreibung, WE-Abschlussmeldung

Die Meldungen über wichtige Ereignisse erfolgen grundsätzlich schriftlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- WE-Meldung, wenn keine Fortschreibungen zu erwarten sind,
- WE-Erstmeldung, bedingt eine Fortschreibung oder zumindest eine Abschlussmeldung,
- WE-Fortschreibung, weitere schriftliche Meldungen über ein mit WE-Erstmeldung berichtetes und sich fortentwickelndes wichtiges Ereignis, die aktuell und fortlaufend nummeriert, gemäß Nummer 1, 2 und so weiter, zu übersenden sind und grundsätzlich eine Abschlussmeldung bedingen und
- WE-Abschlussmeldung, letzte Meldung über ein wichtiges Ereignis.

5.2 WE-Vorausmeldung

Wichtige Ereignisse gemäß Nummer 1 von herausragender Bedeutung beziehungsweise besonderer Eilbedürftigkeit sind (fern-)mündlich voraus als WE-Vorausmeldung dem LZPD NRW zu melden. Das LZPD NRW informiert das für Inneres zuständige Ministerium und das LKA NRW, erforderlichenfalls das LAFP NRW.

5.3 Formale Anforderungen

Eine WE-Meldung ist ausschließlich mit dem Vordruck gemäß Anlage 2 im Word-Format zu erstellen und mittels EPOST810 zu versenden. Für eine WE-Vorausmeldung gilt diese Struktur als Anhalt.

Dieser Vordruck wird in das Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission aufgenommen und als landesweiter Vordruck zur Verfügung gestellt. Soweit in den Textfeldern Kurzerläuterungen vorgesehen und ereignisabhängig zutreffend sind, werden dazu Angaben in der WE-Meldung erforderlich.

Zur Gewährleistung der Recherchefähigkeit hat die Betreff-Zeile der EPOST810-Nachricht Angaben über Meldeart, Anlass, Ereignisort, Ereignisdatum zu enthalten (Beispiel: „WE-Meldung Versammlung A-Stadt 18.01.2019“ oder „WE-Erstmeldung Versammlung A-Stadt 18.01.2019“ oder „WE-Fortschreibung Nr. 1 Versammlung A-Stadt 18.01.2019“ und so weiter). Die Bezeichnung der Anlage (der Dateiname) erfolgt analog.

Es ist zu prüfen, ob WE-Meldungen als Verschlusssachen gemäß der VS-Anweisung vom 9. April 2001 (MBL. NRW. S. 666), die durch Runderlass vom 13. Juni 2004 geändert worden ist, zu behandeln sind.

Weitergehende Meldepflichten aufgrund anderweitiger Regelungen bleiben von der WE-Meldepflicht unberührt.

5.4 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind regelmäßig Inhalt weiterer Berichterstattungen. Eine Übermittlung ist nur erforderlich, wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte handelt beziehungsweise sich die Notwendigkeit aus der Funktion ergibt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)“ vom 1. Juli 2008 (MBl. NRW. S. 432) außer Kraft.

Anlage 1: Regelbeispiele wichtiger Ereignisse

Anlage 2: Struktur einer WE-Meldung

Anlage 1**Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)**

RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 02.11.2018 - 412- 60.23.02

Regelbeispiele wichtiger Ereignisse**1. Gefahrenabwehr/Einsatzbewältigung**

- Einsatzanlässe, wie

Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlungen¹,

- Staatsbesuche und sonstige Besuche,
 - Arbeitskämpfe,
 - Besetzungen,
 - Gewalttätige Aktionen, insbesondere auch aus Anlass von Sportveranstaltungen,
 - Tumultdelikte,
 - Entführungen, Geiselnahmen, herausragende Erpressungen,
 - Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - Bedrohungslagen,
 - Amoklagen, einschließlich des Verdachts einer bevorstehenden Amoklage,
 - Androhungen von Anschlägen, Anschläge, Politisch motivierte Gewaltkriminalität,
 - Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen, sonstige besonders schwere Unglücksfälle,
 - Renegade-Lagen einschließlich des Verdachts einer bevorstehenden Renegade-Lage,
 - Verfolgungsfahrten gem. Landesteil NRW zur PDV 100, Teil K
- Schusswaffengebrauch gegen Personen, einschl. Warnschuss,
- Ereignisse, bei denen gefährliche Gegenstände, gefährliche Stoffe oder andere Risiken festgestellt worden sind, die eine erhebliche Eigensicherungsrelevanz haben können,

¹ Nicht jede Versammlung, Veranstaltung etc. ist WE-meldepflichtig. Die KPB legen diese Anlässe orientiert am Erlasszweck sowie der Begriffsbestimmung aus und berichten nur besonders herausragende Anlässe. Dies kann sich orientieren an der Teilnehmerzahl, der Zusammensetzung der Teilnehmer, des Versammlungsinhalts (z.B. überregionaler, landes-, bundesweiter, internationaler Bezug), des Versammlungsortes, des zu erwartenden Verlaufs oder den besonderen polizeilichen Maßnahmen (insbesondere hoher Kräftebedarf) oder der zu erwartenden Erörterung in den Medien oder den sozialen Netzwerken.

Anlage 1**Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)**

RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 02.11.2018 - 412- 60.23.02

- Todesfälle und sonstige besondere Ereignisse im Zusammenhang mit Personen, die sich in polizeilichem Gewahrsam befinden,
- Flugunfälle und schwere Störungen im Sinne des § 2 Flugunfalluntersuchungsgesetzes,
- Besondere Ereignisse oder Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens, öffentlichen Einrichtungen oder sicherheitsempfindlichen Anlagen und Transporten,
- Ereignisse im Zusammenhang mit Personen oder Objekten, für die eine Gefährdungsstufe (PDV 129 VS-NfD) festgelegt ist und/oder bei denen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (unter Benennung der Gefährdungsstufe und Schutzmaßnahmen),
- Polizeiliche Ereignisse mit besonderer internationaler Bedeutung (u.a. herausragende grenzpolizeiliche Lagen, grenzübergreifende Ereignisse und polizeiliche Maßnahmen),
- Inner- und außerdienstliche Schadensfälle mit Diensthunden, bei denen Personen oder Sachen außerhalb der Polizei durch den Diensthund verletzt oder beschädigt wurden

2. Kriminalitätsangelegenheiten

- Vorsätzliche Tötungsdelikte,
- Sexualdelikte und Straftaten von erheblicher Bedeutung mit tatverdächtigen KURS-Probanden,
- Straftaten, bei denen Schusswaffen eingesetzt wurden,
- Straftaten zum Nachteil von bzw. mit tatverdächtigen Personen des öffentlichen Lebens,
- Straftaten gegen Verfassungsorgane, gegen die Landesverteidigung, bei Wahlen (am Wahltag) sowie schwerwiegende Straftaten gegen Einrichtungen des Staates,
- Straftaten von erheblicher Bedeutung gegen Einrichtungen der Wirtschaft sowie gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Institutionen,
- Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Nachteil von bzw. mit tatverdächtigen Angehörigen der Streitkräfte,

Anlage 1**Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)**

RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 02.11.2018 - 412- 60.23.02

- Straftaten von erheblicher Bedeutung gegen Personen und schwerwiegende Straftaten gegen Sachen mit politischem, religiösem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund,
- Politisch oder religiös motivierte Gewaltdelikte,
- Straftaten der Cybercrime von erheblicher Bedeutung,
- Straftaten oder sonstige Ereignisse, sofern Behörden oder öffentliche Einrichtungen medienwirksamen Vorwürfen ausgesetzt werden könnten,
- Wirtschafts-, Umwelt-, Korruptionsstraftaten von erheblicher Bedeutung,
- Verlauf und Ergebnis von Großeinsätzen zur Strafverfolgung sowie außergewöhnliche strafprozessuale Maßnahmen,
- Vermisstensachverhalte bei Verdacht einer Straftat zum Nachteil der vermissten Person oder zu erwartender Öffentlichkeitswirksamkeit, insbesondere bei Öffentlichkeitsfahndungen

3. Verkehrsangelegenheiten

- Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr,
- Besonders schwere Verkehrsunfälle, insbesondere
 - o mit tödlichem Ausgang,
 - o bei mehreren lebensgefährlich Verletzten,
 - o mit einer hohen Anzahl sonstiger Verletzter,
 - o mit einer herausragenden Schadenshöhe oder
 - o mit einem außergewöhnlichen Unfallhergang
- Schulbusunfälle mit Verunglückten,
- Gefahrgutunfälle mit Austritt des Gefahrgutes,
- Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315 d Abs. 1, Nr.1 und 2 StGB),
- Falschfahrer auf Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen,
- Herausragende Staulagen

4. Polizeiinterne Angelegenheiten

Ereignisse in Polizeibehörden oder unter Beteiligung von Polizeibediensteten, wie

- Nicht natürliche Todesfälle von Polizeibediensteten,

Anlage 1**Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)**

RdErl. d. Ministeriums des Innern v. 02.11.2018 - 412- 60.23.02

- Dienstunfälle von Polizeibediensteten mit tödlichem Ausgang oder lebensgefährlichen bzw. schweren Verletzungen,
- Schwerwiegende Straftaten zum Nachteil von Polizeibediensteten und/oder Polizeibehörden,
- Strafverfahren gegen Polizeibedienstete, wenn gegen sie ein hinreichender Tatverdacht oder der Verdacht der Begehung einer schweren Straftat besteht,
- Strafprozessuale und polizeirechtliche Maßnahmen gegen Polizeibedienstete als Tatverdächtige oder Störer mit nicht unerheblichem Eingriffscharakter,
- Verkehrsunfälle oder Schadensfälle unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen mit Personenschaden oder erheblichem Sachschaden,
- (Bevorstehende) Erörterungen polizeiinterner Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien,
- Verlust oder erhebliche Beschädigung wesentlicher Führungs- und Einsatzmittel,
- Erhebliche Beeinträchtigung des internen Dienstbetriebs durch Ausfall, Versagen oder Störungen wesentlicher technischer Systeme oder Führungs- und Einsatzmittel der Polizei oder anderer BOS, soweit dies als kritisch für die jeweilige Aufgabenerfüllung anzusehen ist

Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

RdErl. d. Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen v. 02.11.2018, 412-60.23.02
Anlage 2

Wählen Sie eine Meldung aus.

(Zutreffendes ☐ ankreuzen)

Ohne Bezug

☐	Personalsache Vertraulich	☐	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	☐	Nicht pressefrei	☐	Nicht frei für Landeslagebild
--------------------------	------------------------------	--------------------------	----------------------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------	----------------------------------

1 Anlass

Kurzbezeichnung, Örtlichkeit und Zeit (z. B. „Versammlung-A-Stadt 18.01.2018“)

2 Ereigniszeit

Ereignistag, -datum, -uhrzeit/-zeitraum

Donnerstag, 30. August 2018, 13:00 Uhr

3 Ereignisort

Ereignisort/-örtlichkeit ggf. unter Nennung besonderer Örtlichkeiten, z. B. JVA, Schule, Kindergarten, Behörde, konsularische Vertretung, Flughafen, polizeiliches Schutzobjekt etc.

4 Sachverhalt

ggf. mit Angaben zu Tatverdächtigen/Verursachern, Opfern/Geschädigten, dem Alter, Ursachen/Motiven, Vorerkenntnissen, Schadenshöhen, sonstigen wesentlichen Zahlenangaben, der Gurtpflicht, dem Helmtrageverhalten, Medienresonanzen, Reaktionen in Sozialen Medien, etc.

5 Maßnahmen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

u. a. getroffene und beabsichtigte Maßnahmen, insb. Struktur einer BAO, ED-Behandlung, DNA-Entnahme, schriftl. Vorführbericht, Fahndungsausschreibung, Fahndungsmaßnahmen, priorisierte Auswertung von IT-Asservaten, BdG, etc.

6 Ermittlungs-/Sachstand

Aktueller Ermittlungs- oder Sachstand, Gutachtenaufträge, bei Ereignissen im Zusammenhang mit Schutzpersonen/-objekten Ausführungen zur Gefährdungsstufe (PDV 129 VS-NfD) und zu den Schutzmaßnahmen vor und nach dem Ereignis, etc.

7 Führung, eingesetzte Kräfte

Polizeiführung mit Funktion, Gesamtstärke mit Schlüsselung, eigene/fremde Kräfte

Polizeiführung: PD/PHK Muster, L/PI X

eigene Kräfte: 1/1/1/1

fremde Kräfte: 0/0/0/1 KPB Y

0/0/0/1 LKA NRW

Gesamtstärke: 1/1/1/3

8 Sachbearbeitende Dienststelle

Erreichbarkeiten für Nachfragen

KPB XXX, DirX, KKKXTel. 07-XXX-XXXX

9 Polizeibehörde/Berichterstatter

Behörde, Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit, Meldedatum und -uhrzeit

2128

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittel-
gesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– IV A 5–G. 0391.00 –

Vom 29. Oktober 2018

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I

Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung

1. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
Fachklinik Release-Entwöhnung
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4-6
57319 Bad Berleburg
3. LVR Kliniken Bedburg-Hau
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
4. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
5. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
6. Werkhaus
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke
Herzogstraße 36 a
44807 Bochum
7. Fachklinik Busmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
8. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
9. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
10. salus klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel
11. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
12. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
13. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
14. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
15. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
16. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
17. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen

18. LWL- Klinikum Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh

19. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen

20. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm

21. LWL-Universitätsklinik Hamm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie und Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm

22. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg

23. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen

24. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim

25. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakonischen Werks
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.

26. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath

27. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen

28. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie
und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg

29. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim

30. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein

31. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen

32. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf

33. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und
Rehabilitationszentrum Blaukreuz–
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaptionen- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn

4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund

5. LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh

6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen

7. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
Fachklinik Release – Adaption und Ambulante Nachsorge
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm

8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm

9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne

10. Provo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln

11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf

2. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund

3. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemeinden e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf

4. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen

5. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen

6. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen

7. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen

8. KADESCH gGmbH
Hauptstr. 94
44651 Herne

9. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe

10. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn

11. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2018 S. 634

2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Vom 5. November 2018

Inhaltsübersicht

A Allgemeiner Teil

B Einzelförderrichtlinien (EFR)

I. Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote

II. Projektförderung

III. Förderung von Einzelpositionen

C Geltungsdauer

A

Allgemeiner Teil

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Fachbezogene Pauschalen

Die Förderrichtlinie gilt nicht für fachbezogene Pauschalen (Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.8 sowie Position 1.9 des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022 vom 8. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 357), sofern es sich um die Fachberater der Jugendförderung der Landesjugendämter handelt).

1.2

Zuwendungen i. S. d. §§ 23, 44 LHO

Das Land gewährt darüber hinaus entsprechend diesen Richtlinien auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe, die in den §§ 10 bis 14 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist (KJFöG), näher genannt sind. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Förderung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlage hierfür ist der Kinder- und Jugendförderplan 2018-2022.

1.3

Besondere Bestimmungen

1.3.1

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

1.3.2

Durch die Zuwendungen dürfen die Autonomie der Träger, ihre Vielfalt und Pluralität sowie ihr Recht auf freie Gestaltung der Angebote nicht eingeschränkt werden.

1.3.3

Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Übernahme der Ausgaben beschränkt, ist nicht förderbar.

1.3.4

Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist (SGB VIII), Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

1.3.5

Über die Höhe der Vergütung (zum Beispiel Eingruppierung) und über die wöchentliche Arbeitszeit der Fachkräfte entscheidet der Träger. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (zum Beispiel eine Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

1.3.6

Voraussetzung für eine Förderung von Einzelmaßnahmen ist, dass es sich im Hinblick auf den Zeitraum um ein in sich abgeschlossenes Projekt handelt.

1.3.7

Bei Projektförderungen von Zuwendungsempfängern können in begründeten Einzelfällen auch allgemeine Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können.

1.3.8

Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Für den außerordentlichen Bereich darf eine Zuwendung für Projektförderungen gemäß Abschnitt B.II „Projektförderungen“ dieser Richtlinien sowie für die EFR 5.5 Nummer 4 aus dem Abschnitt B.III „Einzelförderungen“ ausnahmsweise zu mehr als 90 Prozent oder zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

1.3.9

Von der Ausnahmeregelung nach Nummern 2.4.3 VV beziehungsweise 2.3.3 VVG der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, Runderlass – I 1-0125 – 3-I 3-0079-0.2 – des Ministeriums der Finanzen vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), der durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. 2018 S. 360) geändert worden ist (VV zu § 44 LHO), ist kein Gebrauch zu machen.

1.3.10

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der Obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.

2

Zuwendungsempfänger

2.1

Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nummer 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie. Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

2.2

Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden an Träger, die gewerblich oder unter Berücksichtigung ihrer Trägerstruktur im überwiegenden Interesse von einem oder einigen gewerblichen Unternehmen arbeiten.

3

Zuwendungsvoraussetzungen / Gegenstand der Förderung

3.1

Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nummer 3 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie.

3.2

Zu Sachausgaben zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist (SGB IV) (geringfügige Beschäftigung).

3.3

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Richtlinien auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – 102 (BdH) – 14-01-01 – vom 1. Dezember 2017 (MBL NRW. S. 1067) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

3.4

Bei Maßnahmen, die sich an besondere Zielgruppen richten, ist die Beurteilung der Zugehörigkeit von jungen Menschen zur Zielgruppe der Maßnahme entlang von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshintergründen, Fluchterfahrung, Geschlecht, schulischen Leistungsniveau sowie Schulabschlüssen, der familiären und der Wohnsituation, Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer Lage/beruflicher Status, Kontakten zu anderen Hilssystemen und Straffälligkeit vorzunehmen.

3.5

Im Rahmen von Einzelmaßnahmen werden zusätzliche außerunterrichtliche Bildungsangebote gefördert, die freiwillig sind, zusätzlich zum Unterrichtsangebot stattfinden und von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden. Auf Nummer 1.3.3 wird verwiesen. Projekte in gebundenen Ganztagschulen sowie in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind nicht förderfähig. Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (zum Beispiel Fortbildungen, Seminare), sowie Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind (zum Beispiel Klassenfahrten), sind nicht förderfähig.

3.6

Maßnahmen, die nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz), das am 14. April 2000

neu bekannt gemacht und zuletzt mit Gesetz vom 23. Januar 2018 geändert wurde (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, sind nicht förderfähig.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsarten

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt. Die Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJKS NRW) werden institutionell gefördert.

4.2

Finanzierungsarten

Die Zuwendungen sind als Zuschuss oder Zuweisung mit der aus der Nummer 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie sich ergebenden Finanzierungsart zu bewilligen.

4.3

Höhe der Förderung

4.3.1

Die Höhe der Förderung ist jeweils in Nummer 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie festgelegt.

4.3.2

Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger beträgt in Abweichung von Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO 1 000 Euro, soweit die Einzelförderrichtlinien keine anderen Regelungen enthalten.

4.3.3

Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an öffentliche Träger beträgt 12 500 Euro (Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO).

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden, sofern die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen. Sollte das Projekt vor Ablauf dieser Frist enden, sind die Gegenstände bis zum Ablauf der fünf Jahre für vergleichbare Zwecke in der Jugendförderung einzusetzen.

5.2

Sofern beim Wechsel einer Fachkraft spätestens nach drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Fachkraft eingestellt wird, erfolgt keine Kürzung der Förderung.

6

Verfahren

6.1

Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu beachtenden Regelungen, Muster, Anlagen und Beiblätter sind im allgemeinen Teil und in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien festgelegt.

6.2

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe) als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Oberste Landesjugendbehörde. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat. Die Landesjugendämter haben sich bei der Anwendung und Auslegung der Richtlinien untereinander abzustimmen. In Fällen, in denen die Landesjugendämter Zuwendungsempfänger sein sollen, ist die Oberste Landesjugendbehörde die Bewilligungsbehörde. Darüber hinaus kann die Oberste Lan-

desjugendbehörde in Einzelfällen eine gesonderte Zuständigkeit festlegen.

6.3

Die Förderanträge sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, soweit kein anderer Stichtag bekannt gegeben wird.

6.4

Ein verbindliches Prüf- und Berechnungsschema für die Bewilligungsbehörden ist den Richtlinien in Anlage 7 beifügt.

6.5

Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffend SGB VIII behält sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Entscheidung vor.

6.6

Bei Jahresvorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind die bewilligten Zuwendungen ohne Anforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober, soweit die jeweilige Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.

6.7

Soweit in der jeweiligen Einzelförderrichtlinie vorgesehen ist, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf, muss der Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet und ihm gegenüber nachweist. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes zu kennzeichnen.

6.8

Erfordert die Durchführung eines Projektes beziehungsweise einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

6.9

Für Bildungsveranstaltungen sind Teilnehmerlisten fünf Jahre aufzubewahren und nach dem vorgeschriebenen Beiblatt D zu führen.

6.10

Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

7

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird – sofern die jeweilige Einzelförderrichtlinie nichts anderes bestimmt – gemäß Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den Nummern 6.3 bis 6.5 der ANBest-P erbracht („umfassender Verwendungsnachweis“).

Für öffentliche Träger gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Für institutionelle Förderungen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderungen (ANBest-I).

Für die Förderung von Investitionen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Bau-fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

B **Einzelförderrichtlinien (EFR)**

I.

Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen/Angebote

EFR zu den Positionen 1.2, 1.9 und 1.13 des Kinder- und Jugendförderplans

1

Zuwendungszweck

1.1

Besondere Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Position 1.2 KJFP)

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen, Projekten, Initiativgruppen, als mobile Angebote oder Spielplatzarbeit bietet jungen Menschen Freizeitangebote und Unterstützung bei vielfältigen Fragen des Aufwachsens. Das Land fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die freien Träger bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen bei der Weiterentwicklung der Angebote.

Gefördert werden Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zur Verbesserung des Angebots für besondere Zielgruppen und zur Bewältigung sozialer Problemlagen beitragen. Gefördert werden können die Weiterentwicklung bestehender oder neue Angebote. Dabei sollen insbesondere auch Angebote für LSBTI*-Jugendliche berücksichtigt werden.

1.2

Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Position 1.9 KJFP ohne Fachberater Jugendförderung der Landesjugendämter), Forschungspartnerschaften (Position 1.13 KJFP)

Jugendförderung braucht Qualität. Um diese dauerhaft zu gewährleisten sind Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unabdingbar. Hierfür bedarf es entsprechender Informations- und Beratungsstellen einerseits sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Expertise andererseits.

Gefördert werden entsprechende Fachstellen der Jugendförderung (mit Ausnahme der Fachberater Jugendförderung der Landesjugendämter) vor allem in den Bereichen kulturelle Jugendarbeit, Jugendmedienarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit, geschlechtsspezifische Jugendarbeit, LSBTI*-Jugendarbeit sowie Forschungspartnerschaften.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen.

Soweit es sich um Forschungspartnerschaften handelt, können auch wissenschaftliche Institute, gemeinnützige Institutionen, Stiftungen sowie Einzelpersonen (Wissenschaftler, Fachleute im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) Zuwendungsempfänger sein.

3

Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1, Muster 2 a 1 sowie die Anlage 2 zu verwenden.

5.3

Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nummer 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich das Muster 3 a sowie die Anlage 2 und die Beiblätter A und B zu verwenden.

5.3.2

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Ein Finanzplan gemäß Anlage 2,
- b. Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A und
- c. Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarte beizufügen (gilt nicht für die Angebote nach Position 1.13).

B **Einzelförderrichtlinien (EFR)**

II. Projektförderung

EFR zu den Positionen 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 6 des Kinder- und Jugendförderplans

1

Zuwendungszweck

Einmischende Jugendpolitik/Beteiligung/Mitbestimmung (Position 2.1 KJFP)

Alle Politikbereiche beeinflussen die Lebenswelten junger Menschen. Eine einmischende Jugendpolitik hat das Ziel, jungen Menschen die Gelegenheit zu verschaffen, an den sie betreffenden politischen Willensbildungen und Entscheidungen mitzuwirken.

Gefördert werden daher zusätzlich zu bereits von öffentlichen und freien Trägern durchgeführten Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsangeboten die Weiterentwicklung bestehender und die Schaffung neuer Angebote. Zur Sicherung der Qualität insbesondere bei der Ausgestaltung von Partizipationsangeboten für junge Menschen können auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

1.2

Demokratische, politische- und Wertebildung/Gedenkstättenfahrten (Position 2.2 KJFP)

Es ist ein gesetzliches Ziel der Jugendförderung mit ihren Angeboten dazu beizutragen, dass junge Menschen sich zu gemeinschaftsfähigen und damit demokratischen Persönlichkeiten entwickeln. Damit sind auch verbunden die Förderung einer entsprechenden Werteorientierung sowie die Befähigung, undemokratische Haltungen und Bestrebungen erkennen zu können.

Gefördert werden Angebote der politischen Jugendbildung, der Herausbildung und Stärkung demokratischer Haltungen und Werte, soweit diese Angebote nicht schon Gegenstand der Förderung über fachbezogene Pauschalen sind. Die Förderung der politischen Bildungsarbeit

umfasst auch Gedenkstättenfahrten zu Orten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft („Opfer- und Täterorte“). Darüber hinaus sind Gedenkstättenfahrten zu entsprechenden Gedenkortern der Verbrechen der SED-Diktatur förderfähig.

1.3

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendförderung/Jugendmedienarbeit (Position 3.1 KJFP)

Die Digitalisierung prägt nachhaltig die Lebenswelt junger Menschen. Die Auseinandersetzung mit digitalen Medien, Prozessen und Werkzeugen ist somit auch als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen.

Gefördert werden Projekte, die die Stärkung von Kompetenzen in einer von Digitalisierung geprägten Welt für Kinder und Jugendliche zum Ziel haben. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei die Förderung der digitalen Teilhabe und der Abbau digitaler Ungleichheit. Zudem fallen hierunter Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz. Darüber hinaus sollen die Angebote partizipativ die Interessen der Kinder und Jugendlichen einbeziehen und zur kritischen Reflexion anregen.

1.4

Demografie/ländlicher Raum/regionale Anforderungen (Position 3.2 KJFP)

Demografischer Wandel sowie nationale und internationale Migrationsbewegungen führen zu unterschiedlichen Lebensbedingungen junger Menschen in den Regionen Nordrhein-Westfalens. Die Träger der Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung, den Wandel so zu gestalten, dass allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen gute Bedingungen des Aufwachsens zur Verfügung stehen.

Gefördert werden Angebote, die zur Neugestaltung oder Weiterentwicklung der Jugendförderung vor Ort beitragen und das Ziel verfolgen, unter sich verändernden Bedingungen bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

1.5

Besondere Maßnahmen und Projekte (Position 3.3 KJFP)

Neben Digitalisierung und demografischem Wandel gibt es weitere Veränderungen, die die Kinder- und Jugendhilfe landesweit oder vor Ort vor neue Herausforderungen stellen. Dies macht die Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen der Leistungen erforderlich. Das Land hat die Aufgabe diese Weiterentwicklung anzuregen und zu fördern.

Gefördert werden Projekte und besondere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die neue Initiativen und Ansätze entwickeln, erproben oder implementieren. Die Projekte und Angebote sollen Anregungen und Anstöße für eine Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendhilfe geben.

1.6

Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe (Position 3.4 KJFP)

Die Kinder- und Jugendhilfe benötigt für ihre Weiterentwicklung neben der kritischen Reflexion der eigenen Praxis und deren Auswertung auch wissenschaftliche Erkenntnisse zum Beispiel zu Fragen der Veränderung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Zugleich bedarf es des Dialogs zwischen Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Praxis über neue Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Gefördert werden zum Beispiel Forschungsprojekte zur Kinder- und Jugendhilfe, zu Lebenswelten und Bildungskontexten, zur Evaluation einzelner Projekte oder Angebotsformen sowie Veranstaltungen, Veröffentlichungen sowie Vernetzung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

1.7

Teilhabe junger Menschen mit Zuwanderungserfahrung (Position 4.1 KJFP)

Die Förderung der Integration und Persönlichkeitsbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und

Fluchterfahrung gehört zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung. Sie soll mit geeigneten Angeboten die Chancen dieser jungen Menschen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe verbessern. Zugleich soll die Jugendförderung dazu beitragen, das Verständnis für Vielfalt in der Gesellschaft zu fördern und Diskriminierungen abzubauen.

Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, soziale Benachteiligungen abzubauen, die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit herzustellen und die Integration in den Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

1.8

Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (Position 4.2 KJFP)

Die Förderung junger Menschen mit Behinderungen bei ihrer gesellschaftlichen Teilhabe ist auch eine Aufgabe der Jugendförderung. Sie kommt dieser Aufgabe nach, in dem sie das gemeinsame Freizeiterleben behinderter und nicht behinderter junger Menschen ermöglicht, gemeinsame Bildungsprozesse initiiert und auf ein verbessertes Klima für Inklusion hinwirkt.

Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, Teilhabe zu stärken, Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit zu verbessern, Diskriminierungen entgegenzuwirken und die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention gesellschaftlich zu verankern. Im engen Kontext konkreter Angebote für junge Menschen ist auch die Förderung der Qualifikation von Fachkräften möglich. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

1.9

Teilhabe junger Menschen mit Benachteiligungslagen (Position 4.3 KJFP)

Die Minderung oder der Ausgleich von Benachteiligungslagen junger Menschen, die sich aus sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung ergeben, gehört zu den Aufgaben der Jugendförderung. Insbesondere wird dies möglich über Angebote zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Bildung und Qualifikation sowie durch Angebote zur Stärkung der Persönlichkeit.

Gefördert werden Angebote die dazu beitragen, die soziale Teilhabe, Bildung und Qualifikation von jungen Menschen dieser Zielgruppe zu verbessern. Auch können Angebote zur Überwindung akuter Not- und Konfliktsituationen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Angebote, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist (SGB III), gefördert werden sowie Angebote, die den Erzieherischen Hilfen zuzurechnen sind.

1.10

Geschlechterreflektierende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit/Gender Mainstreaming (Position 4.4 KJFP)

Mädchen und Jungen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen. Die Jugendarbeit hat die Aufgabe, diese Geschlechterdifferenz zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu entwickeln.

Gefördert werden Projekte zu Gender Mainstreaming und zu geschlechterreflektierender Jungen- und Mädchenarbeit. Entsprechende Angebote können auch koedukativ durchgeführt werden.

1.11

Angebote für junge LSBTI*-Menschen (Position 4.5 KJFP)

LSBTI*-Menschen haben spezifische Bedürfnisse und Bedarfe. Daher sollen Angebote entwickelt und umge-

setzt werden, die die unterschiedlichen Lebensentwürfe, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten junger LSBTI*-Menschen in den Blick nehmen.

Gefördert werden Angebote, die junge Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten mit ihren spezifischen Bedürfnissen in den Blick nehmen und dazu beitragen, Akzeptanz und Vielfalt zu fördern.

1.12

Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften (Position 5.1 KJFP)

Die außerfamiliären Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen finden in unterschiedlichen lokalen Bezügen wie Schule, Jugendarbeit et cetera statt. Zur Optimierung der Bildungsprozesse und zur besseren Absprache der Akteure sind die Entwicklung und der Ausbau kommunaler Bildungslandschaften geeignete Instrumente.

Gefördert werden Angebote, in denen sich die Bildungsakteure vernetzen und ihre Angebote verbindlich aufeinander abstimmen, beziehungsweise gemeinsam Bildungsziele verabreden. Gefördert werden können auch koordinierende Aktivitäten der Jugendämter beim Aus- und Aufbau von Bildungslandschaften. Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind dabei in der Regel ebenso einzubeziehen wie Schulen, Volkshochschulen, Sportvereine und kulturelle Einrichtungen. Weiterhin können begleitende Maßnahmen der Qualifizierung gefördert werden. Dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Kooperation ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

1.13

Internationale Jugendarbeit (Position 5.2 KJFP)

Das Erleben internationaler Jugendarbeit trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei und fördert zudem das interkulturelle Verständnis und die Akzeptanz von Vielfalt. Dies gilt grundsätzlich für alle jungen Menschen, in besonderer Weise aber für benachteiligte Jugendliche, die weniger Zugang zu internationaler Erfahrung haben.

Gefördert werden Jugendbegegnungen insbesondere mit dem Schwerpunkt Austausch mit Israel, den Ländern der europäischen Union sowie der Türkei. Dabei sollen in der Regel nachhaltige Austauschstrukturen auf Gegenseitigkeit angestrebt oder gepflegt werden. Zusätzlich können auch Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern gefördert werden, auch wenn im Einzelfall Rückbegegnungen nicht möglich sind. Ebenfalls förderfähig sind Aktivitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema „Eine Welt“. Schließlich sind auch Maßnahmen des Fachkräfteaustauschs möglich, wenn diese der unmittelbaren Vor- oder Nachbereitung von Jugendaustauschmaßnahmen oder -programmen dienen.

1.14

Bildung für nachhaltige Entwicklung (Position 5.3 KJFP)

Junge Menschen wachsen heute in einer Welt auf, die durch globale Wirtschaftsbeziehungen und im globalen Maßstab nicht faire Produktionsbedingungen sowie globale Kommunikation geprägt sind. Auch die täglichen Erlebenswelten werden hierdurch beeinflusst und gestaltet. Junge Menschen wollen und sollen sich mit Fragen der Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung befassen.

Gefördert werden Angebote der Bildung, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung zielgruppengerecht auseinandersetzen. Gefördert werden auch Angebote, die darüber hinaus jungen Menschen die Gelegenheit zu gesellschaftlichem Engagement eröffnen.

1.15

Kulturelle Jugendarbeit (Position 5.4 KJFP)

Die Auseinandersetzung mit kulturellen Themen, Mitteln und Formen eröffnet jungen Menschen die Möglichkeit ästhetische Erfahrungen zu machen und sich mit ihrem eigenen kulturellen Selbstverständnis und dem von anderen auseinanderzusetzen. Dies dient zum einen der

Entwicklung der Persönlichkeit, zum anderen der Entwicklung von Verständnis und Akzeptanz anderer Vorstellungen und kulturellen Praxen. Auch öffnet kulturelle Jugendarbeit den Zugang zu eher traditionellen gesellschaftlichen Beständen von Kunst und Kultur.

Gefördert werden Angebote, die jungen Menschen Möglichkeiten zum eigenen künstlerischen oder kulturellen Ausdruck verschaffen. Darüber hinaus werden Angebote gefördert, die zu einer gezielten Weiterentwicklung künstlerischen oder kulturellen Verständnisses beitragen. Gefördert werden können in diesem Kontext auch Kooperationsprojekte der Jugendförderung mit Partnern aus dem Bereich der Kultur.

1.16

Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe (Position 6 KJFP)

Junge Menschen sind zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden können. Der Gefahr Opfer von Gewalt oder sexualisierter Gewalt zu werden, den Risiken schädlicher Einflüsse durch problematische Medieninhalte, der Gefahr durch extremistische Radikalisierung sowie der Gefahren, die von Suchtstoffen und stoffungebundenen Süchten ausgehen, muss präventiv begegnet werden.

Gefördert werden Angebote, die vor dem Hintergrund der genannten und ggf. weiterer Risikolagen und Gefährdungen junge Menschen präventiv schützen und junge Menschen gegen gefährdende Einflüsse stark machen. Angebote zur Entwicklung präventiver Strategien können sich auch an Eltern und Fachkräfte der Kinder- und Jugendförderung richten.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen,

2.2

für die unter den Nummern 1.5 und 1.6 genannten Maßnahmen, neben den unter Nummer 2.1 genannten möglichen Zuwendungsempfängern, wissenschaftliche Institute, gemeinnützige Institutionen, Stiftungen sowie Einzelpersonen (Wissenschaftler, Fachleute im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe).

3

Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

Zu Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse,

deren Begründung durch denwendungszweck unmittelbar erforderlich ist und die nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden.

3.2

Qualifizierungen für Fachkräfte können gefördert werden, soweit sie einem konkreten Projekt zuzurechnen sind.

Bei Nummer 1.5 und 1.6 sind Ausgaben für

- Treffen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen für junge Menschen sowie für Fachkräfte und Experten

aus Wissenschaft und Praxis nur als Sachausgaben zugelassen, soweit sie landespolitisch bedeutsam sind,

- b. Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen nur als Sachausgaben zugelassen, wenn Thema beziehungsweise Gegenstand sowie Inhalt in kinder- und jugendpolitischer Bedeutung für die Landesebene sind.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt

- a. für den außergemeindlichen Bereich 85 Prozent,
- b. für öffentliche Träger 40 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 7). Die Regelungen der Nummer 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.2

Bei Nummer 1.2 beträgt für Fahrten zu Gedenkstätten bei Zuwendungen an freie Träger die Bagatellgrenze in Abweichung von Nummer 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO 500 Euro.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 a 6 beziehungsweise Muster 2 a 7 sowie die Anlage 1.

5.3

Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nummer 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B zu verwenden.

5.3.2

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich mit einer Fördersumme des Landes von unter 50 000 Euro der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Ein Finanzplan gemäß Anlage 1,
- b. Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A und
- c. Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

III.

Förderung von Einzelpositionen

EFR zu Position 1.6:

Präventionsarbeit mit besonderen Zielgruppen

1

Zuwendungszweck

Das Land sieht die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es hat sich daher zum Ziel gesetzt, Risiken, die den Prozess des

Aufwachsens und der Persönlichkeitsentwicklung gefährden, entgegenzuwirken. Das Land fördert

1.1

Maßnahmen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende (sog. Brücke-Projekte),

1.2

die sozialpädagogische Arbeit mit Fußball-Fan-Projekten im Rahmen des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“,

1.3

Präventive Maßnahmen auf dem Gebiet rechtsextremer Tendenzen, sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen und Stärkung der Demokratieförderung.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

für Maßnahmen zu Nummer 1.1 Träger der freien Jugendhilfe, die eine Einrichtung für ambulante sozialpädagogische Hilfe und Betreuung für gefährdete und delinquent gewordene Jugendliche und Heranwachsende führen,

2.2

für Maßnahmen zu Nummer 1.2 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fußballfan-Projekten,

2.3

für Maßnahmen zu Nummer 1.3 Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

bei Maßnahmen zu Nummer 1.1 notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben zum Betrieb der unter Nummer 2.1 genannten Einrichtungen. Voraussetzungen für die Förderungen sind, dass die „Brücke-Projekte“ im Zusammenhang mit richterlichen Weisungen gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt werden und dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das jeweilige Projekt in mindestens gleicher Höhe wie das Land finanziell fördert,

3.2

bei Maßnahmen zu Nummer 1.2 im Rahmen der „Dreierfinanzierung“ notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben von Trägern von Fußballfan-Projekten, die im Rahmen des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit arbeiten,

3.3

bei Maßnahmen zu Nummer 1.3 notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung zu Nummer 3.1 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt für den außergemeindlichen Bereich 45 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 7). Die Regelungen der Nummer 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.2

Die Zuwendung zu Nummer 3.2 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Dabei betragen die Finanzierungsanteile grundsätzlich: Deutscher Fußball-Bund e. V.

beziehungsweise Die Liga – Fußballverband e.V. 50 Prozent, Land 25 Prozent und Kommune 25 Prozent („Dreierfinanzierung“ nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit).

4.3

Die Zuwendung zu Nummer 3.3 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5

Verfahren

5.1

Zuwendungen zu Nummer 4.1 („Brücke-Projekte) und zu Nummer 4.3.

5.1.1

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt.

5.1.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 a 11 sowie die Anlage 2 zu verwenden.

5.2

Zuwendungen zu Nummer 4.2 („Fußballfan-Projekte“)

5.2.1

Die Zuwendungen werden für eine Spielzeit (1. Juli bis 30. Juni) gewährt.

5.2.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 a 3 sowie die Anlage 2 zu verwenden.

5.3

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Ein Finanzplan gemäß Anlage 2,
- b. Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A und
- c. Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

EFR zu Position 1.7: Freiwilliges ökologisches Jahr

1

Zuwendungszweck

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Bildungsjahr für junge Menschen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, das in den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung durchgeführt wird. Es bietet jungen Menschen Bildungs- und Lernmöglichkeiten und die Chance zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die beiden FÖJ-Zentralstellen der Landesjugendämter sowie die von ihnen anerkannten Einsatzstellen des FÖJ in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsvoraussetzung, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist (JFDG), festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden

Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) sowie die Ausgaben zur Unfallversicherung als auch die Ausgaben für die pädagogische Begleitung.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro teilnehmendem Jugendlichen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschlafern auf der Grundlage des JFDG sowie die Festbetragsfinanzierung für die pädagogische Begleitung gewährt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben (bezogen auf das Schuljahr 1. August bis 31. Juli) gewährt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a. Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige obere Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- b. Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten.
- c. Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen.
- d. Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, so ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.
- e. Eine nicht besetzte beziehungsweise freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt beziehungsweise der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

5.2

Abweichend von Nummer 6.6 Allgemeiner Teil sind die Auszahlungstermine: 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. Oktober.

5.3

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 a 4 beziehungsweise Muster 2 a 5 sowie die Anlage 4 zu verwenden.

5.4

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß Anlage 4 beizufügen.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten beziehungsweise Stammbblätter beizufügen.

Empfangsbescheinigungen (z.B. Quittung, Überweisungs-träger) für Taschengeld, Heimschlaf-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

EFR zu Position 1.10: Ring politischer Jugend

1

Zuwendungszweck

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung haben sich die Jugendorganisationen der demokratischen Parteien zum Ring Politischer Jugend NRW zusammengeschlossen. Gefördert werden die hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften der Jugendarbeit und die Durchführung von Angeboten der politischen Bildung.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend NRW, sofern sie Jugendorganisationen der im Landtag NRW oder im Bundestag vertretenen Parteien sind und über mehr als 1 500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verfügen.

3**Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

3.1

die hauptamtlich tätigen Fachkräfte der Jugendarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Landesebene sowie Ausgaben für Planungs- und Leitungsaufgaben der Landesverbände,

3.2

die Angebote der außerschulischen Jugendbildung,

3.3

Angebote der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Handlungsfelder können örtlich und überörtlich beziehungsweise regional durchgeführt werden. Sie werden in der Regel nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. An den Bildungsveranstaltungen müssen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
- b. Der Veranstaltungsort soll in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.
- c. Der Wohnsitz einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- d. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote müssen junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sein.

3.4

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen sind die Fördervoraussetzungen nach Nummer 3.3 auch dann erfüllt, wenn innerhalb von 48 Stunden insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

3.5

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, z. B. Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans und sind nicht zuwendungsfähig.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 35 Jahren einbezogen werden.

4.3

Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

4.4

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen wie folgt:

- a. Bei Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung („Internatsveranstaltungen“)

kann je Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag von bis zu 37 Euro eingesetzt werden.

- b. Bei Bildungsveranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung („Tagesveranstaltungen“) kann je Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer ein teilnehmerbezogener Förderbetrag von bis zu 25 Euro eingesetzt werden.

4.5

Alle übrigen Veranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen – soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen – werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

- a. für örtliche Maßnahmen 145 Euro,
- b. für überörtliche beziehungsweise regionale Maßnahmen oder für Großveranstaltungen 1 800 Euro.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel dürfen weitergeleitet werden.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 a 2 sowie die Anlage 2 RPJ zu verwenden.

5.3

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Ein Finanzplan gemäß Anlage 2 RPJ,
- b. Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A,
- c. Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B,
- d. Eine Aufstellung der Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt C und
- e. Eine Aufstellung der Teilnehmer dieser Bildungsveranstaltungen gemäß Beiblatt D.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beizufügen.

EFR zu Position 1.11: Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V.**1****Zuwendungszweck**

Die gezielte Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Kinder- und Jugendbildungsarbeit spielt eine wichtige Rolle. Das Land fördert die Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V. Die Akademie hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt- und nebenberufliche sowie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit durchzuführen.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V.

3**Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich vom Ministerium in Abstimmung mit der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde festgelegt.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 b 1 sowie die Anlage 3 zu verwenden.

5.3

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 b 1) wird vereinbarungsgemäß gegenüber der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde gemäß der ANBest-I erbracht. Die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und das zuständige Landesjugendamt erhalten eine Kopie des Verwendungsnachweises.

EFR zu Position 1.12: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS NRW)

1**Zuwendungszweck**

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJS NRW) ist eine nach § 17 KJFöG geförderte Landesstelle. Sie hat zur Aufgabe, Handlungskonzepte für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln. Hierzu gehören auch Strategien zur besseren Information und Aufklärung. Weiterhin ist sie mit der Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz beauftragt. Zugleich nimmt sie für die Oberste Landesjugendbehörde koordinierende Aufgaben wahr. Sie wirkt dabei insbesondere mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei, den Jugend- und Ordnungsämtern sowie den Trägern des Jugendschutzes zusammen. Die Mittel dienen zur Förderung der AJS NRW.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die AJS NRW.

3**Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendungen werden für Jahresvorhaben gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Wirtschaftsplan vorzulegen.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1, Muster 2 b 2 sowie die Anlage 3 zu verwenden.

5.3

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 b 2) wird gemäß der ANBest-I erbracht. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen: die Anlage 3 sowie die Beiblätter A und B.

EFR zu Position 1.14: Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz

1**Zuwendungszweck**

Die Förderung erfolgt für den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), das zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist (SUrlG) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 216). In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Förderung auch dann, wenn der Sonderurlaub nach Regeln eines anderen Bundeslandes erteilt wurde und die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

2**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

2.1

die vom Land geförderten Jugendverbände,

2.2

Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,

2.3

sonstige freie Träger und öffentliche Träger im Sinne des § 2 SUrlG.

3**Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe, wenn

- die Teilnahme sich auf Maßnahmen und Fachtagungen nach § 1 SUrlG erstreckt,
- diesen Personen hierfür Urlaub nach § 2 SUrlG gewährt wird und
- ihnen hierdurch ein Verdienstausfall entsteht, der vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****4.1**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des jeweiligen Festbetrages ergibt sich aus einem jährlich neu festzusetzenden Prozentanteil des Bruttoverdienstaufalles.

4.2

Die Bagatellgrenze beträgt in Abweichung von Nummer 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO

- bei Zuwendungen an freie Träger 100 Euro,
- bei Zuwendungen an öffentliche Träger 500 Euro.

5**Verfahren****5.1**

Die Zuwendung wird in den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 für Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel dürfen vom Zuwendungsempfänger an seine Untergliederungen weitergegeben werden. Sofern die Mittel an Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weitergegeben werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Letzttempfänger in verbindlicher Form die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ein-

schließlich Anlagen aufzuerlegen. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen und für das jeweilige Haushaltsjahr auf einen Ausgleich in Höhe eines festzusetzenden Anteils des jeweils nachgewiesenen Bruttoverdienstausfalls zu begrenzen.

5.2

In Fällen der Nummer 2.3 wird die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen gewährt.

5.3

Abweichend von Nummer 6.6 Allgemeiner Teil werden für Jahresvorhaben freier Träger nach Nummer 5.1 die Auszahlungstermine wie folgt festgesetzt: ein Fünftel zum 15. Januar, ein Fünftel zum 15. April, zwei Fünftel zum 15. Juli und ein Fünftel zum 15. Oktober.

5.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 a 8 zu den Nummern 2.1 und 2.2, Muster 2 a 9 zu Nummer 2.3, Muster 2 a 10 für öffentliche Träger sowie die Anlage 6.

5.5

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Eine auf den jeweiligen Projektträger bezogene Aufstellung der nach dem Sonderurlaubsgesetz Geförderten gemäß Anlage 6 und
- b. Bestätigungen gemäß Anlage 6 a.

Bei Weiterleitungen der Landesmittel an Dritte sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Verwendungsnachweise (vgl. Nummer 6.9 ANBest-P) vorzuhalten.

EFR zu Position 1.15: Investitionen

1

Zuwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Erhaltung und Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe.

3

Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden

3.1.1

der Neu- und Erweiterungsbau,

3.1.2

der Umbau,

3.1.3

Maßnahmen der Bauunterhaltung, wie z. B. die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen,

3.1.4

der Erwerb von Gebäuden,

3.1.5

die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

3.2

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Sie beträgt

- a. bei Baumaßnahmen und Erwerb nach Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 einschließlich Maßnahmen der Bauunterhaltung nach Nummer 3.1.3 25 Jahre,
- b. bei Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Außenanlagen nach Nummer 3.1.3 15 Jahre,
- c. bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach Nummer 3.1.5 10 Jahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon abweichen.

Bei vorübergehend nicht zweckentsprechender Nutzung kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass die Abgeltung der Landesmittel ausgesetzt wird.

Bei dauernder nicht zweckentsprechender Nutzung entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der Landesmittel.

3.3

Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen beziehungsweise für das die Beschaffung erfolgen soll, so soll die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden zweckdienlichen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

3.4

Eine dingliche Sicherung des für den Fall der Nichteinhaltung der Zweckbindung bestehenden Rückzahlungsanspruchs ist regelmäßig nur dann vorzusehen, wenn der Zuschuss den Betrag von 500 000 Euro übersteigt. Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so soll eine dingliche Sicherung bereits bei Zuschüssen von über 50 000 Euro vorgesehen werden.

3.5

Bauvorhaben in Bauabschnitten werden nur gefördert, wenn jeder Abschnitt für sich funktionsfähig ist.

3.6

Personalwohnplätze werden nur gefördert, wenn sie sich innerhalb der Einrichtung oder in einem zur Einrichtung gehörenden Gebäudeteil befinden.

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung bis zu 70 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Bereitstellung anderer öffentlicher Mittel kann sich die Finanzierungsart nach den Richtlinien des Zuschussgebers richten, der den größten Förderungsanteil erbringt.

4.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (in der Fassung von 12/2008) zugrunde zu legen:

4.2.1

Baumaßnahmen

200 Herrichten und Erschließung

300 Bauwerk-Baukonstruktionen (mit Ausnahme der Kostengruppen 397 und 398)

400 Bauwerk-Technische Anlagen

500 Außenanlagen

619 Ausstattung, Sonstiges

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 710, 720, 750, 760)

4.2.2

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

(Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung in Verbindung mit Bauvorhaben)

610 Ausstattung (mit Ausnahme der Kostengruppe 619)

4.2.3

Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen

370 Baukonstruktive Einbauten

445 Beleuchtungsanlagen

470 Nutzungsspezifische Anlagen

550 Einbauten in Außenanlagen

610 Ausstattung

4.2.4

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

4.2.5

Mehrausgaben von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur Fertigstellung des Vorhabens entstehen, können von der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anerkannt werden.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Die Auszahlung ist bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzungsmaßnahmen auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 Prozent nach Beginn der Maßnahme,

35 Prozent wenn die Summe der Auftragsvergabe die Hälfte der Bauausgaben erreicht hat und – soweit erforderlich – mindestens der Nachweis eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung vorgelegt worden ist,

35 Prozent nach Fertigstellung der Maßnahme.

Die Auszahlung für Hochbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) ist auf Anforderung wie folgt vorzunehmen:

30 Prozent nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 Prozent nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und – soweit vorgeschrieben – mindestens eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung,

35 Prozent nach Vorlage des Schlussabnahmescheines.

Die Auszahlung bei Einrichtungsgegenständen richtet sich nach den ANBest-P.

5.3

Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Bauvorhaben zugleich die Aufgaben nach Nummer 6 VV zu § 44 LHO wahrzunehmen. Bei Vorhaben mit örtlichem Einzugsbereich ist das Jugendamt an der Planung zu beteiligen.

5.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 c sowie die Anlage 5 zu verwenden.

5.5

Der Verwendungsnachweis (Muster 3 c) wird gemäß der NBest-Bau erbracht.

EFR zu Position 5.5: Bildungsangebote für junge Menschen in den Jugendfreiwilligendiensten

1

Zuwendungszweck

Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind Bildungsjahre für junge Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste erwerben Jugendliche wichtige soziale und persönliche Kompetenzen, die einen Berufseinstieg erleichtern.

Bisher sind jedoch benachteiligte junge Menschen in den beiden Jugendfreiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Deshalb sollen die Träger des FSJ und des FÖJ spezielle Angebote für junge Menschen im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste entwickeln, deren Integration als gefährdet gilt. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, in das die Einsatzstellen einbezogen werden sollen und das der Erhöhung der Bildungs- und Sozialkompetenz dient, soll neben den traditionellen Zielen der Jugendfreiwilligendienste insbesondere das Ziel einer besseren Integrationschance auf dem Arbeitsmarkt verfolgt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, wie z. B. Bildungsangebote, die dazu beitragen benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu FÖJ und FSJ zu ermöglichen.

Als benachteiligte junge Menschen gelten Freiwillige, die sozial benachteiligt sind und/oder individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 SGB VIII vorweisen. Hierzu zählen zum Beispiel Freiwillige, die keinen Schulabschluss oder einen Förderschulabschluss haben, und Freiwillige, die zwar über einen Schulabschluss verfügen, gleichzeitig aber mit besonderen individuellen Problemlagen beziehungsweise Förderbedarfen (wie zum Beispiel Sprachvermögen, abweichendem Verhalten, Abbruch einer Lehre) belastet sind, die ihre Chancen auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen. Hierzu zählen auch junge Menschen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind.

Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen, wie zum Beispiel Bildungsangebote, die dazu beitragen, jungen Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Jugendfreiwilligendienst zu ermöglichen. Damit wird die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung gefördert und gleichzeitig ermöglicht, die Voraussetzungen zu schaffen, damit junge Menschen mit Behinderungen einen Jugendfreiwilligendienst leisten können. Leistungen, auf die für junge Menschen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Träger der Jugendfreiwilligendienste (§ 10 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz, JFDG) und die in § 10 Abs. 1 JFDG aufgeführten Träger.

3

Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

4

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt

a. für den außergemeindlichen Bereich 85 Prozent

b. für öffentliche Träger 40 Prozent bis höchstens 80 Prozent

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 7). Die Regelungen der Nummer 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

5

Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind die Muster 1 und Muster 2 a 6 beziehungsweise Muster 2 a 7 sowie die Anlage 1 zu verwenden.

5.3

Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nummer 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B zu verwenden.

5.3.2

Abweichend von Nummer 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich mit einer Fördersumme des Landes von unter 50 000 Euro der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- a. Ein Finanzplan gemäß Anlage 1,
 - b. Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A und
 - c. Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.
- Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

C**Inkrafttreten, Geltungsdauer, Hinweise****1****Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

2**Geltungsdauer**

Die Richtlinien gelten für die Dauer der 17. Legislaturperiode gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 3. AG-KJHG. Übergangsweise sind sie bis zur Bekanntmachung von Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan der 18. Legislaturperiode weiterhin anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2023. Die Geltungsdauer kann gemäß Nummer 13.2 VV/VVG zu § 44 LHO verlängert werden.

3**Hinweise**

Die Muster, Anlagen und Beiblätter werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster, Anlagen und Beiblätter sind auch bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich.

– MBL NRW. 2018 S. 635

2170

**Richtlinie für die Anerkennung
von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung
von Zuwendungen zur Stärkung der
ehrenamtlichen Betreuung**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 29. Oktober 2018

Teil 1**Anerkennung von Betreuungsvereinen****1****Gegenstand**

Die Landschaftsverbände (Landesbetreuungsämter) können gemäß § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 2 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag rechtsfähige Vereine als Betreuungsvereine zur Wahrnehmung von Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten anerkennen.

2**Voraussetzungen**

2.1

Allgemein

Die Tätigkeit eines Betreuungsvereins im Sinne des § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfordert verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Sie ist gerichtet auf die Verwirklichung des Prinzips der persönlichen Betreuung. Hauptmerkmal dieser Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen den Betreuten und den betreuenden Personen. Dem Grundsatz der Selbstbestimmung und der Einhaltung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420)) kommt hierbei ein wesentliches Gewicht zu.

Dem Betreuungsverein kommt im Rahmen des vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die wichtige Aufgabe zu, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen sowie Bevollmächtigter wirkungsvoll zusammenzuführen.

Eine umfassende Beratung der Betreuten und der ehrenamtlich betreuenden Personen kann nur in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialen Diensten und Institutionen sowie den Kommunen erfolgen. Der Verein soll daher auch in Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 des Landesbetreuungsgesetzes mitwirken und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den weiteren vor Ort in Betreuungsangelegenheiten Tätigen suchen.

Zu den Tätigkeiten der Betreuungsvereine gehören die Aufgaben nach § 1908f Absatz 1 Nummer 1 bis 2a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Querschnittsaufgaben).

2.2

Eigenschaften des Betreuungsvereins

Als Betreuungsvereine können nur rechtsfähige Vereine anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 2 des Landesbetreuungsgesetzes und des § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, verfolgen und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Der Verein muss nach seinen Zielen und seiner Satzung gewährleisten, dass die ihm obliegenden Aufgaben ord-

nungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere müssen eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sichergestellt sein.

Der Verein muss über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen und ohne Interessenskollisionen erfüllen kann. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingt unter anderem, dass der Verein dauerhaft seine Aufgaben, insbesondere die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich betreuernder Personen, wahrnehmen kann.

Die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 des Landesbetreuungsgesetzes können auch durch Teilzeitbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zumindest je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit des Vereins in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Das Ausscheiden von Beschäftigten des Vereins ist den Landesbetreuungsämtern innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen.

Bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten geleistet werden kann. Die zulässige Belastung der Fachkräfte oder sonstigen Personen richtet sich nach deren persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuung(en).

Die Fachkräfte des Vereins sollen mit einem angemessenen Anteil ihrer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit Querschnittsaufgaben betraut werden.

Der Verein hat darüber hinaus einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich betreuenden Personen zu gewährleisten.

3

Anerkennungsverfahren

3.1

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt zu stellen. Die Zuständigkeit der Landesbetreuungsämter richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß Vereinsregister.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung,
2. Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist,
3. Versicherungsnachweis,
4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Beschäftigten,
6. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nummer 3 des Landesbetreuungsgesetzes,
7. Konzept zu den Querschnittsaufgaben,
8. schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
9. schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird,
10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen und
11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Beschäftigten.

Das Landesbetreuungsamt entscheidet über den Antrag. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

Über die Anerkennung ist dem Verein eine Urkunde auszustellen.

Das Landesbetreuungsamt unterrichtet die kommunalen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte seines Bereichs über die erfolgten Anerkennungen.

3.2

Tätigkeitsbericht

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem zuständigen Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vor. Für jede Dependance im Sinne der Nummer 5.3.3 haben anerkannte Betreuungsvereine einen eigenständigen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht soll es den Landesbetreuungsämtern ermöglichen, ausgesprochene Anerkennungen auf den Fortbestand der Voraussetzungen überprüfen zu können. Daneben soll der Tätigkeitsbericht auch weitere Planungsdaten liefern und die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln und deren Verwendung ermöglichen.

Der Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

1. Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte,
2. Zahl der ehrenamtlich betreuenden Personen, die der Verein begleitet,
3. Zahl der im Vorjahr neugewonnenen ehrenamtlich betreuenden Personen,
4. Art und Inhalt von Maßnahmen für Querschnittsaufgaben,
5. Zahl der Vereinsbetreuungen,
6. Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer und
7. Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen.

Die Landesbetreuungsämter können mit Zustimmung des für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit zuständigen Ministeriums weitere Anforderungen an die Tätigkeitsberichte vorsehen.

4

Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auch in noch nicht abgeschlossenen Antragsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Bei bereits anerkannten Betreuungsvereinen ist, gegebenenfalls durch nachträgliche Auflagen, sicherzustellen, dass diese Richtlinie eingehalten wird.

Teil 2

Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert worden ist, für die von den Betreuungsvereinen gemäß § 1908f des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil 1 dieser Richtlinie wahrzunehmenden Aufgaben.

1.2

Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch besteht nicht.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur anerkannte Betreuungsvereine sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als gemeinnützig anerkannt und einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, der wiederum der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört. Betreuungsvereine, die aus einer kommunalen Betreuungsbehörde hervorgegangen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der antragstellende Verein muss nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes in Verbindung mit Teil 1 dieser Richtlinie als Betreuungsverein anerkannt sein.

4.2

Der antragstellende Verein ist verpflichtet, eine Betreuerkartei zu führen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme mit den Betreuerinnen und Betreuern mindestens einmal im Kalenderjahr vorzunehmen. Findet innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Kontakt zwischen dem Betreuungsverein und der bestellten Betreuerin beziehungsweise dem bestellten Betreuer statt, ist dieser aus der Betreuerkartei zu entfernen. Darüber hinaus sollen Datenabgleiche mit den örtlichen Betreuungsstellen oder den für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Gerichten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, durchgeführt werden.

4.3

Der antragstellende Verein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachliche und effiziente Erfüllung der Querschnittsaufgaben erforderlich ist. Die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Personal, das die Anforderungen nach § 2 des Landesbetreuungsgesetzes erfüllt. Die Wahrnehmung der Aufgaben muss gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Als Nachweise dienen insbesondere die Dokumentationen der Tätigkeiten zu den Querschnittsaufgaben aus dem Tätigkeitsbericht.

4.4

Alle antragsstellenden Vereine haben im Falle einer Gewährung von Zuwendungen im Sinne von Nummer 5 dafür Sorge zu tragen, dass die im Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist und im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, verankerten Ziele zur Stärkung und Förderung inklusiver Lebensverhältnisse bei ihren Tätigkeiten Beachtung finden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Als Projektförderung gewährt das Land im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss zu den Personalausgaben des Betreuungsvereins. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Landeshaushaltsordnung ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zulässig.

5.2

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben ausschließlich für das Personal, welches für Querschnittsaufgaben eingesetzt wird. Der Nachweis der

Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben erfolgt über die Angaben im Tätigkeitsbericht.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben mindert sich um den Betrag, der von einem Dritten für das in Satz 1 beschriebene Personal zur Verfügung gestellt wird, wenn und soweit sich die Zuwendung Dritter auf Personalausgaben bezieht, die im Rahmen der Querschnittsaufgaben anfallen.

5.3

Höhe der Förderung

5.3.1

Basisförderung

Im Wege einer Basisförderung kann eine Zuwendung in Höhe von jährlich bis zu 16 000 Euro gewährt werden, wenn der Betreuungsverein Querschnittsaufgaben durchführt.

5.3.2

Bonusförderung

Im Wege der Bonusförderung kann dem Betreuungsverein eine Zuwendung von jährlich 60 Euro für jede bestellte ehrenamtlich betreuende Person gewährt werden, die am 1. Januar des Förderjahres an einem Betreuungsverein angebunden ist, mindestens eine Betreuung führt und in der Betreuerkartei geführt wird. Die Anbindung und Begleitung der ehrenamtlich betreuenden Person sind vom Betreuungsverein nachzuweisen. Führt eine ehrenamtlich betreuende Person mehr als eine Betreuung, erhöht sich die Zuwendung auf 80 Euro.

Für ehrenamtlich betreuende Personen, die am 1. Januar des Förderjahres erstmalig in der Betreuerkartei aufgenommen werden, kann der Betreuungsverein eine Förderung von einmalig 300 Euro erhalten. Wenn eine ehrenamtlich betreuende Person darüber hinaus für einen weiteren Betreuungsfall neu gewonnen wird, kann der Betreuungsverein für jede weitere neue Betreuung, maximal jedoch für bis zu sechs Betreuungen, eine Zuwendung von jeweils 150 Euro erhalten.

Die Förderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden nicht kumulativ gewährt.

5.3.3

Dependancen

Soweit ein Betreuungsverein Dependancen betreibt, die jede für sich am 1. Januar des Förderjahres (Stichtag) über einen Bestand von mindestens zehn bestellten ehrenamtlich betreuenden Personen verfügt, kann er für die in der Dependance geleisteten Querschnittsaufgaben eine Förderung in Höhe von bis zu 40 Prozent der Basisförderung aus Nummer 5.3.1 beantragen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Dependance vor dem 5. Juli 2016 bestanden hat und gegenüber dem zuständigen Landesbetreuungsamt entsprechend angezeigt worden ist.

Diese Stichtagsregelung gilt nicht für Dependancen, die sich aus einem Zusammenschluss von Betreuungsvereinen ergeben, die jeweils vor dem 5. Juli 2016 bestanden haben.

Die örtliche Verlegung einer Dependance steht der Förderung nicht entgegen.

Für jede Dependance ist ein eigener Tätigkeitsbericht vorzulegen (Teil 1, Nummer 3.2).

5.4

Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 darf die Summe der zuwendungsfähigen Personalausgaben des Vereins nach Nummer 5.2 nicht übersteigen.

6**Verfahren zur Förderung der ehrenamtlichen
Betreuungsarbeit****6.1**

Bewilligungsbehörde sind die Landesbetreuungsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

6.2

Die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde für den Betreuungsverein einschließlich der dazugehörigen Dependancen richtet sich nach dem Sitz des Betreuungsvereins gemäß dem Vereinsregister.

6.3

Zuwendungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

6.3.1

Der Zuwendungsantrag nach Nummern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 muss der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Förderjahres vorliegen (Datum des Eingangsstempels). Eine Ausnahmeregelung kann von den Landesbetreuungsämtern im Benehmen mit dem für die Förderung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit zuständigen Ministerium zugelassen werden.

6.4

Die Bewilligung erfolgt nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster.

6.5

Verwendungsnachweise sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

6.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.7

Die Ziffern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 und 8.3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden keine Anwendung.

6.8

Muster und Anlagen dieser Richtlinie werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich. Die Muster und Anlagen sind auch bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesbetreuungsämter) erhältlich.

Teil 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 5. April 2018 (MBL NRW. S. 234) außer Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 647

26**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Selbstorganisationen von Migrantinnen
und Migranten**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 7. November 2018

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Abschnitt zu § 44, Teil I des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. S. 360) geändert worden ist (im Folgenden VV zu § 44 LHO genannt), Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Ziele der Förderrichtlinie entsprechen den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 573), in der jeweils geltenden Fassung.

2**Gegenstand der Förderung**

Die Förderung untergliedert sich in die Bereiche Anschubförderung, Einzelprojektförderung und Partnerprojektförderung.

2.1**Anschubförderung**

Gefördert werden im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Förderfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Organisationsmitglieder und Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund dienen.

2.2**Einzelprojektförderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- a. Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer,
- b. Projekte zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- c. Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Fundamentalismus sowie Maßnahmen zur Konfliktbewältigung,
- d. Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus im Kontext von (Neu-) Zuwanderung,
- e. Maßnahmen zur Unterstützung des interkulturellen und/oder interreligiösen Dialogs,
- f. Kommunikationstrainings, wie zum Beispiel Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache als Vorstufe zum Integrationskurs, flankierende Kommunikationstrainings,
- g. Maßnahmen, um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und Maßnahmen, um die Erziehungskompetenz von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten mit Migrationshintergrund zu stärken,
- h. Außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- i. Projekte zur Gesundheitsförderung und Inklusion,

- j. Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur und zu fachbezogenen Themen und
- k. Maßnahmen zur Reaktion auf kurzfristige Bedarfe.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit Regeleinrichtungen durchgeführt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen behält sich eine wechselnde Schwerpunktsetzung vor.

2.3

Partnerprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen eine Migrantenselbstorganisation mindestens drei unerfahrene Migrantenselbstorganisationen unterstützt, qualifiziert, vernetzt und dabei insbesondere organisatorisches Wissen zur Verfügung stellt. Besondere Bedeutung bei der Wissensvermittlung sollen die Antragstellung, Durchführung eigener Maßnahmen und Erreichung der Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie haben.

2.4

Nicht förderfähige Projekthalte

Nicht förderfähig in allen drei Förderbereichen sind Maßnahmen, die als eintägige Veranstaltungen konzipiert sind sowie Maßnahmen, die auch von Regelstrukturen angeboten werden, insbesondere berufsbezogene Angebote, Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe.

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.3 sind Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen, nicht förderfähig.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen. Migrantenselbstorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv Verantwortlichen Menschen mit Migrationshintergrund sind. Zur Bestimmung des Merkmals Migrationshintergrund ist die Definition nach § 4 Absatz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes maßgeblich.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen vorrangig auf die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein. Gefördert werden können Migrantenselbstorganisationen, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Migrantenselbstorganisation

- a. in das Vereinsregister eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines eingetragenen Vereins ist, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist,
- b. als gemeinnützig anerkannt ist,
- c. unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist und
- d. eine Erklärung zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration und zur Vereinbarkeit der Vereins- und Maßnahmeziele mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes abgibt.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen müssen auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein.

4.2

Besondere Voraussetzungen für einzelne Förderbereiche

4.2.1

Anschubförderung

Eine Anschubförderung gemäß Nummer 2.1 kann gewährt werden, wenn die Migrantenselbstorganisation innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

4.2.2

Einzelprojektförderung

Die Migrantenselbstorganisation muss Erfahrungen in der Durchführung von Projekten nachweisen. Dabei wird der Migrantenselbstorganisation die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet.

4.2.3

Partnerprojektförderung

Die antragstellende Migrantenselbstorganisation muss Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der Migrantenselbstorganisation die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertreter oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet. Erforderlich ist zudem, dass die Migrantenselbstorganisation in regionalen oder überregionalen Netzwerkstrukturen arbeitet und bereit zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft ist. Bei Förderungen gemäß Nummer 2.3 haben auch die unterstützten Migrantenselbstorganisationen die unter Nummer 4.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Buchstaben a. und b. zu erfüllen.

4.3

Verhältnis der Förderbereiche zueinander

Eine Migrantenselbstorganisation kann im selben Durchführungszeitraum pro Förderbereich maximal eine Förderung erhalten. Eine Förderung gemäß Nummer 2.1 schließt jedoch eine Förderung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 während desselben Durchführungszeitraumes aus.

5

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Förderungen gemäß der Nummer 2.1 erfolgen als Vollfinanzierung mit einem Höchstbetrag in Höhe von 6 000 Euro pro Haushaltsjahr. Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgen als Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Förderung gemäß Nummer 2.1

Förderfähig sind Sachausgaben. Personalausgaben sind nicht förderfähig. Sofern zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft werden sollen, die entsprechend der Nummer 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (im Folgenden ANBest-P genannt) zu inventarisieren sind, sind diese vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

5.4.2

Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3

Die Förderung erfolgt anteilig als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4.3

Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig in allen drei Förderbereichen sind:

- a. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- b. Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen),
- c. Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren,
- d. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten und
- e. Kautionen.

5.4.4

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen des für Integration zuständigen Ministeriums als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 15 Prozent begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum bewilligter Projekte umfasst maximal zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Inhaltlich wesentlich identische Projekte desselben Antragstellers können auf Antrag für maximal zwei weitere Haushaltsjahre bewilligt werden. Davon abweichend kann das für Integration zuständige Ministerium für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2. und 2.3 im begründeten Ausnahmefall eine Bewilligung über den maximalen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren zulassen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – KfI), zu beantragen. Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich. Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 sind vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung Meilensteine mit geeigneten Prüfkriterien festzulegen. Die Antragsfrist wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Antragstellung erfolgt für die Nummer 2.1 nach dem Muster gemäß Anlage 1, für die Nummer 2.2 nach dem Muster gemäß Anlage 2 und für die Nummer 2.3 nach dem Muster gemäß Anlage 3.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Die Bewilligung erfolgt für die Nummer 2.1 nach dem Muster gemäß Anlage 4, für die Nummer 2.2 nach dem Muster gemäß Anlage 5 und für die Nummer 2.3 nach dem Muster gemäß Anlage 6.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Förderungen gemäß Nummer 2.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu einem einmaligen Termin im jeweiligen Haushaltsjahr auf Anforderung. Die Nummern 7.2 und 8.6 VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.3.2

Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres. Die Nummern 7.2. und 8.6 VV zu § 44 LHO werden insoweit ausgenommen. Die Jährlichkeit des Haushalts bleibt hiervon unberührt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Es sind die anliegenden Muster zu verwenden. Bei Maßnahmen, die mehr als ein Haushaltsjahr umfassen, ist in Abänderung von Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste besteht. Im jeweiligen Sachbericht ist auf die bisherige Erreichung der Meilensteine und Prüfkriterien gemäß Nummer 7.1 einzugehen.

Der Zwischennachweis erfolgt für die Nummer 2.1 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 9, für die Nummer 2.2 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 10 und für die Nummer 2.3 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 11.

Der Verwendungsnachweis erfolgt für die Nummer 2.1 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 12, für die Nummer 2.2 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 13 und für die Nummer 2.3 nach den Mustern gemäß Anlage 7, 8 und 14.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweise

8.1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ vom 13. August 2015 (MBL NRW. S. 503) außer Kraft.

8.2

Hinweise

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich. Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bezirksregierung Arnsberg erhältlich beziehungsweise werden in elektronischer Form auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums sowie der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Download angeboten.

3214

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
„Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozess-
ordnung“**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
4600 – III A. 64,
des Ministeriums des Innern
422-57.01.26
und des Ministeriums für Kinder, Familien,
Flüchtlinge und Integration
313-3.6004
Vom 12. September 2018

1

Nummer 1.2 des Gemeinsamen Runderlasses „Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung“ des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 15. Juli 2002 (MBL NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich, Satz 1 wird das Wort „ebenefalls“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

Im dritten Spiegelstrich, Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder wenn im Einzelfall zu erwarten ist, dass eine Sanktionierung im beschleunigten Verfahren die Strafzwecke effektiver erreicht“ eingefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2018 S. 653

770

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
über die Aufstellung von
Abwasserbeseitigungskonzepten**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7- 031 002 0101 / IV-8- 54 15 35 –

Vom 15. November 2018

Der Runderlass „Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. August 2008 (MBL NRW. S. 527), der durch Runderlass vom 30. Oktober 2013 (MBL NRW. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 54“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie § 53 Absatz 3“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1.1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 7 LWG i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG sowie § 54 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Nummer 6 des Landeswassergesetzes in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Landeswassergesetzes sowie § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1.2 wird die Angabe „§ 2d Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „§ 86 des Landeswassergesetzes“ und die Angabe „§ 2d Abs. 4 LWG“ durch die Angabe „§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „(§§ 2, 3, 5, 7 des Wasserhaushaltsgesetzes –

WHG– vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3246)“ gestrichen.

- bb) Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
- cc) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 LWG“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
- dd) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 LWG“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 5 des Landeswassergesetzes“ und die Angabe „§ 53 Abs. 5 LWG“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 6 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
- e) In Satz 3 wird die Angabe „u.U.“ durch die Wörter „unter Umständen“ ersetzt.
- f) In Satz 4 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
- g) In Satz 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1a Satz 7 LWG“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 2 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
5. In Nummer 2.2.1 Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und die Angabe „gem. § 53 LWG“ durch die Angabe „gemäß § 46 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2.3.2 wird die Angabe „gem. § 53 Abs. 5 und 6 LWG“ durch die Angabe „gemäß § 49 Absatz 6 und § 50 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
7. Nummer 2.2.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „gem. § 53 Abs. 1b LWG“ durch die Angabe „gemäß § 47 Absatz 3 des Landeswassergesetzes“ und die Angabe „§ 51a LWG“ durch die Angabe „§ 44 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Angabe „Art 11 WRRL“ durch die Wörter „Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie“ ersetzt.
8. In Nummer 2.2.7.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 LWG ergebenden Ziele sowie aus einem ggf. vorliegenden Maßnahmenprogramm nach § 2d und § 2e LWG“ durch die Angabe „den §§ 27 bis 31 und 44 bis 47 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Bewirtschaftungszielen sowie aus einem gegebenenfalls vorliegenden Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
9. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „gem. § 54 Abs. 2 LWG“ durch die Angabe „gemäß § 53 Absatz 2 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „gem. § 53 Abs. 1a LWG“ durch die Angabe „gemäß § 47 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
 - d) In Satz 6 wird die Angabe „gem. § 55 LWG ggf.“ durch die Wörter „gemäß § 55 des Landeswassergesetzes gegebenenfalls“ ersetzt.
10. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 LWG“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
11. In Nummer 3.2 Nummer 2 wird die Angabe „gem. § 54 Abs. 1 LWG“ durch die Angabe „gemäß § 54 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.

12. In Nummer 3.2.1 Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und die Angabe „gem. § 53 LWG“ durch die Angabe „gemäß § 46 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
13. In Nummer 5.1.1 Satz 1 wird die Angabe „Gem. § 53 Abs. 1a LWG“ durch die Angabe „Gemäß § 47 Absatz 1 des Landeswassergesetzes“ ersetzt.
14. In Nummer 5.2 wird die Angabe „http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/index.php“ durch die Angabe „https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/abwasserbeseitigungs-konzept/“ ersetzt.
15. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „RdErl. d.“ durch die Wörter „Runderlass des“ ersetzt und die Wörter „und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 653

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III- 3-40-00-00.34 –

Vom 30. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. November 2009 (MBl. NRW. S. 604) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 654

9211

Übermittlungssperren gemäß § 41 des Straßenverkehrsgesetzes

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III B 2-21-13/0202 –

Vom 6. November 2018

Für die Anordnung und weitere Bearbeitung von Übermittlungssperren sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

I. Grundsätze

Die Anordnung von Übermittlungssperren richtet sich nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist. Für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, werden gemäß § 33 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

1 Übermittlungssperre gemäß § 41 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes

Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen. Das öffentliche Interesse ist in § 41 des Straßenverkehrsgesetzes nicht näher bestimmt. Mangels einer eindeutigen Definition kann die in § 11 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, enthaltene Begründung herangezogen werden, wonach die Auskunft unter anderem unterbleibt, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Bei Beschäftigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ist von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen, wenn die Halterin oder der Halter aufgrund der dienstlichen Nutzung eines Privatfahrzeugs oder aufgrund der dienstlichen Tätigkeit besonders gefährdet ist. In diesen Fällen ist auf Antrag der Dienststelle eine Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes anzuordnen.

2 Übermittlungssperre gemäß § 41 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes

Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag der oder des Betroffenen anzuordnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

Von einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ist auszugehen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person bei Erteilung der begehrten Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

3 Verhältnis der Übermittlungssperren nach § 41 des Absatz 1 und 2 Straßenverkehrsgesetzes

Die Gründe für Übermittlungssperren nach Absatz 1 und 2 schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern können auch in einer Person kumulativ vorliegen. Absatz 1 stellt dabei auf die behördlich motivierte und beantragte Anordnung einer Übermittlungssperre ab. Eine derartige Übermittlungssperre erfolgt dann in der Regel auch gleichzeitig, um den schutzwürdigen Interessen einer oder eines Betroffenen nach Absatz 2 gerecht zu werden.

II. Verfahren

1 Antragstellung

Zu I Nummer 1 Die antragstellende Dienststelle prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabs, ob die Gefährdung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gegeben ist und gegebenenfalls auf Familienangehörige ausgedehnt werden muss. Dazu kann die Erwartung an die Beschäftigten (und die in die Übermittlungssperre einbezogenen Angehörigen) gehören, dass diese die Offenlegung von Halterdaten nicht durch ihre Präsenz in den sozialen Medien selbst veranlassen. Auch die Zuteilung von Wunsch Kennzeichen mit persönlichen Daten der Betroffenen (insbesondere Initialen) oder sonstige auffällige sowie kurze Kennzeichen dürften dem Zweck der Übermittlungssperre nicht dienlich sein.

Zu I Nummer 2 Die konkrete oder auch abstrakte Gefährdung ist von den Betroffenen glaubhaft zu machen. Eine abstrakte Gefährdungslage ist ein hypothetischer, aber nicht vollkommen unwahrscheinlicher Sachverhalt, der, wenn er tatsächlich eintritt, eine konkrete Gefährdung darstellen würde. Eine solche Gefährdungslage wäre zum Beispiel das Ausspähen einer Zielperson durch extremistische, terroristische oder kriminelle Organisationen oder Personen.

Die Definition der Glaubhaftmachung ist im Straßenverkehrsgesetz nicht enthalten. Allerdings kann unter Zugrundelegung der Anforderungen zur Glaubhaftmachung in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung

des Meldegesetzes NRW vom 2. Oktober 1998 (MBl. NRW. S. 1149), die durch Runderlass vom 12. Juli 2002 (MBl. NRW. S. 888) geändert worden sind, ein plausibler, das heißt in sich widerspruchsfreier und nachvollziehbarer Vortrag ohne Beibringung weiterer Beweismittel genügen, wenn nach den Gesamtumständen und der Lebenserfahrung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen gegeben ist. Ansonsten kommen als Mittel der Glaubhaftmachung beispielsweise Zeugenaussagen, Gerichtsurteile oder Anzeigen in Betracht.

Auch für diese Fälle gilt, dass die Betroffenen nicht selbst durch besondere Kennzeichen ihre Identifizierung als Fahrzeughalter ermöglichen.

2 Anordnung der Übermittlungssperre

2.1 Bescheid

Die zuständige Zulassungsbehörde erteilt der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter einen schriftlichen Bescheid über die angeordnete, längstens auf drei Jahre befristete, Übermittlungssperre. Eine weitere Mitteilung, dass die Übermittlungssperre nach Ablauf der Befristung endet, ergeht nicht mehr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen kann auf Antrag entsprechend § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Übermittlungssperre erneut angeordnet werden.

Bei Wegfall der Gründe für die Anordnung der Übermittlungssperre ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, die Zulassungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

In den Fällen des § 41 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes ist auch die antragstellende Dienststelle verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu unterrichten, wenn das Schutzbedürfnis der Betroffenen entfallen ist.

2.2 Umfang der Übermittlungssperre

Wenn die Antragsprüfung die Anordnung einer Übermittlungssperre ergeben hat, sind sämtliche Fahrzeuge der oder des Betroffenen von der Sperre erfasst.

2.3 Kennzeichen

Mit Ausnahme des Kurzzeitkennzeichens nach § 16a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090) geändert worden ist, kann eine Übermittlungssperre grundsätzlich für alle Kennzeichenarten angeordnet werden.

Der Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk bewirkt keine Aufhebung der Übermittlungssperre. Seit 1. Januar 2015 ist gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Weiterführung des bisherigen Kennzeichens möglich, wenn die Halterin oder der Halter ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlagert. Mit Einführung der 3. Stufe der „internetbasierten Fahrzeugzulassung-i-Kfz“ soll künftig auch auf die Umkennzeichnungspflicht bei einem Halterwechsel verzichtet werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, beim Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk die Umkennzeichnung zu fordern. Die Gründe für die Anordnung der Übermittlungssperre müssen weiterhin bestehen und gegebenenfalls bestätigt oder nachgewiesen werden.

Bei der künftig möglichen Kennzeichenmitnahme auch bei Halterwechsel bleiben die Daten der bisherigen zu schützenden Person gesperrt, nicht aber die personenbezogenen Daten der neuen Halterin oder des neuen Halters.

2.4 Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird gemäß § 43 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung von den Zulassungsbehörden über die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Übermittlungssperren gegenüber Dritten unterrichtet und berichtet den Datenbestand im Zentralen Fahrzeugregister entsprechend.

2.5 Gebühr

Die Anordnung der Übermittlungssperre für Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder

Dienstverhältnis ist gebührenfrei, unabhängig davon, ob es sich um eine Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes handelt.

In den anderen Fällen der Anordnung einer Übermittlungssperre nach I Nummer 2 ist eine Gebühr nach Ziffer 254 „Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung“ der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, zu erheben.

3 Auskunftersuchen bei angeordneter Übermittlungssperre

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Übermittlung trotz bestehender Sperre im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere an der Verfolgung von Straftaten besteht. Bei der Güterabwägung im Einzelfall sind die Bedeutung des betroffenen öffentlichen Gutes auf der einen Seite und der Schutzzweck der Übermittlungssperre auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Unabhängig von der anfragenden Stelle ist vor der Übermittlung gesperrter Daten der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass bei angeordneter Übermittlungssperre bestimmte öffentliche Stellen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörden oder Gerichte einen Auskunftsanspruch ohne vorherige Anhörung der Betroffenen haben. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung findet eine teilweise Übermittlungssperre, von der bestimmte öffentliche Stellen vorab generell ausgenommen werden, keine Rechtsgrundlage in § 41 des Straßenverkehrsgesetzes (OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. September 2016 – 12 ME 122/16 –, juris).

Werden Bedenken erhoben, ist über die Datenübermittlung trotz bestehender Sperre nach § 41 Absatz 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu entscheiden.

Die Anhörung gemäß § 41 Absatz 3 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes ist grundsätzlich der oder dem Betroffenen unmittelbar zuzusenden. Lediglich in den Fällen, in denen die antragstellende Dienststelle bei der Beantragung von Übermittlungssperren entsprechende Einverständniserklärungen der Betroffenen vorlegt, kann die Anhörung statt dessen an die Dienststelle gesandt werden.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Datum vom 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 654

II.**Finanzministerium****Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2018
– Bundeshaushalt –**Runderlass des Finanzministeriums
– I C 1-0071-25.2 –

Vom 29. Oktober 2018

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2018 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2018 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 7. Dezember 2018 zuzuleiten sind,

2.

in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

– MBl. NRW. 2018 S. 655

Ministerpräsident**Generalkonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2-1.51 –

Vom 5. November 2018

Die Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift der generalkonsularischen Vertretung in Düsseldorf ab dem 1. Januar 2019 wie folgt ändert:

Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf

Der Standort Oststraße 86 wird zum 31. Dezember 2018 geschlossen. Das Generalkonsulat wird zum 1. Januar 2019 in die neue Liegenschaft umziehen.

– MBl. NRW. 2018 S. 656

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2-03.09-1/18 –

Vom 16. November 2018

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ernannten Frau Evelyn Austria-Garcia am 15. November 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2018 S. 656

**Berufskonsularische Vertretung
der Sozialistischen Republik Vietnam
in Frankfurt am Main**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– 2-03.63-1/18 –

Vom 16. November 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Pham Truong Giang am 15. November 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hong Linh Nguyen, am 11. September 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 656

**Honorarkonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Köln**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2-01.44-1/09 –

Vom 16. November 2018

Das Auswärtige Amt hat mit Schreiben vom 16. November 2018 mitgeteilt, dass Herr Jacques Laborde am 2. November 2018 verstorben ist. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Köln mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen ist daher mit Ablauf des 2. November 2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Französischen Republik in Köln ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2018 S. 656

III.

Landschaftsverband Rheinland

14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 13. November 2018

Für das am 7. November 2018 verstorbene Mitglied der
14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Joachim Gabriel, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolgerin das gewählte Ersatzmitglied

Frau Doris Nottebohm
Donaustraße 41
47809 Krefeld

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.
S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes
vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), stelle ich die
Nachfolgerin mit Wirkung vom 13. November 2018 fest
und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 13. November 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 657

14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 31. Oktober 2018

Für das mit Ablauf des 31. Oktober 2018 ausscheidende
Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Peter Kox, SPD-Fraktion

rückt als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber
der Reserveliste der SPD

Herr Stephan Schnitzler
Elsternweg 34
42555 Velbert

als Nachfolger in die 14. Landschaftsversammlung
Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbands-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.
S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes
vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), stelle ich den
Nachfolger mit Wirkung vom 1. November 2018 fest und
mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 31. Oktober 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 657

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569